

---

**Zweckvereinbarung**  
über den Ausbau der Sonderschulorganisation für  
Sprachbehinderte für den Raum Kaiserslautern-Westpfalz

zwischen den Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie den Landkreisen Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz (vormals Pirmasens) und dem Donnersbergkreis gemäß § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. S. 476 i.V.m. § 63 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 06. November 1974, GVBl. S. 487

Inhaltsübersicht

- § 1 Schulträger, Schulsitz, Außenstellen
- § 2 Zweck
- § 3 Kosten
- § 4 Verteilungsmaßstab
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Geltungsdauer, Kündigung
- § 7 Änderungen
- § 8 Streitigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Schulträger, Schulsitz, Außenstellen**

(1) Die Stadt Kaiserslautern ist Schulträger der Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule) Kaiserslautern.

(2) Die Schule für Sprachbehinderte Kaiserslautern hat ihren Sitz in Kaiserslautern im Gebäude der Grundschule Stiftswaldschule. Sie unterhält eine Außenstelle in Pirmasens sowie ein Sprachheilambulatorium in Kusel.

Bei Bedarf und siedlungsstruktureller Begründetheit können auch im Bereich anderer Gebietskörperschaften Sprachheilambulatorien und

Außenstellen eingerichtet werden.

(3) Am Sitz der Schule für Sprachbehinderte werden die Schüler betreut, die im Gebiet der Stadt Kaiserslautern sowie der Landkreise Kaiserslautern, Kusel und des Donnersbergkreises wohnhaft sind. Die Außenstelle in Pirmasens ist zuständig für das Gebiet der Stadt Pirmasens, des Landkreises Südwestpfalz und der Stadt Zweibrücken.

## **§ 2 Zweck**

Die für die Schule erforderlichen Räume sowie der Sachbedarf werden von der Gebietskörperschaft bereitgestellt, in deren Bereich die ambulante Betreuung bzw. der stationäre Schulbetrieb stattfindet.

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, die anteiligen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des jeweiligen Schulstandortes der Schule für Sprachbehinderte zu übernehmen, und zwar insoweit, als aus ihrem Gebiet Schüler dort eingeschult sind. Von der Gebietskörperschaft des jeweiligen Schulstandortes werden in eigener Zuständigkeit und Vermögensträgerschaft die anteiligen Kostenbeiträge auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung ermittelt und in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Kosten**

(1) In die Abrechnung sind einzubringen die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie der Sachbedarf am jeweiligen Schulstandort gemäß § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 des Schulgesetzes, soweit sie nicht durch Einnahmen, Zuwendungen des Landes und sonstiger Dritter gedeckt sind. In die Abrechnung nicht aufzunehmen sind Kosten für die Bereitstellung der Schulgebäude (Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau) einschließlich der Ersteinrichtung sowie die Personalkosten für die außerschulische Nutzung.

(2) Was die notwendigen Bauunterhaltungskosten im Sinne von § 62 Abs. 2 Ziff. 2 Schulgesetz anbelangt, sind nur solche Aufwendungen umlagefähig, die aufgrund einer bautechnischen Überprüfung zum

---

Stichtag 01. August 1984 nicht als zum Reparaturstau gehörend festgestellt worden sind. Zu Bauunterhaltungsmaßnahmen, die nach dem 01. August 1984 neu entstehen und die die Größenordnung von 25.564,59 € überschreiten, ist die frühzeitige Einvernehmensherstellung (möglichst jeweils zum Beginn des Schuljahres) mit den beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich. Im übrigen gelten die gemeinderechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 48 GemO entsprechend.

#### **§ 4 Verteilungsmaßstab**

(1) Maßstab für die Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern ist die Zahl der Schüler, die aus dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft die Schule für Sprachbehinderte in Kaiserslautern bzw. deren Außenstelle in Pirmasens besuchen.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Schule für Sprachbehinderte um eine Ganztageschule handelt, die räumlich mit einer Grundschule in einem Gebäude untergebracht ist, gilt die in Satz 1 festgesetzte Kostenverteilung mit der Maßgabe

a) hinsichtlich der zugrunde zu legenden Kosten für das Schulgebäude,

dass die Zahl der Sonderschüler jeweils mit dem Faktor 2 zu multiplizieren ist. Die Gesamtzahl der Schüler ergibt sich danach aus der Addition der Summe der Grundschüler und verdoppelten Zahl der Sonderschüler.

b) hinsichtlich der zugrunde zu legenden Kosten für die Sporthalle,

dass die anteiligen Kosten gemäß § 3 entsprechend dem Verhältnis der Fläche des Turnhallegebäudes zu der Gesamtfläche der Schulanlage (einschließlich Turnhalle) zu ermitteln sind. Grundlage für die Feststellung der Größe der Flächen ist die Flächenberechnung für die Stiftswaldschule Kaiserslautern, die das Hochbauamt der Stadt Kaiserslautern für die Durchführung der Reinigung er-

stellt hat. Nach dieser Berechnung beträgt der Anteil der Turnhalle an der Gesamtfläche 21,38 %, für die Außenstelle Pirmasens ist eine eigene Flächenberechnung erforderlich.

Der Anteil von 21,38 % ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Turnhallennutzung nach Stunden zu teilen und auf diese Weise der umlagefähige Anteil für die Schule für Sprachbehinderte zu errechnen. Grundlage hierfür ist ein Belegungsplan, der mit der Abrechnung vorgelegt wird.

(2) Hinsichtlich der notwendigen Bauunterhaltungskosten (§ 3 Ziffer 2) wird nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Maßnahme pro Haushaltsjahr und der Schülerzahlen eine Abschreibungsquote festgesetzt.

(3) Maßgeblich ist die Zahl der Schüler am 15. November des abzurechnenden Haushaltsjahres. Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis desselben Haushaltsjahres.

## **§ 5 Erhebungszeitraum**

(1) Die Kostenanteile werden jährlich festgesetzt und im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres von den erstattungsverpflichteten Gebietskörperschaften angefordert.

(2) Auf die anteiligen Kosten sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des Abrechnungsbetrages des Vorjahres zu leisten. Aufgrund des jeweiligen Abrechnungsergebnisses sich ergebende Nach- oder Überzahlungen sind mit der nächstfälligen Vorausleistung zu verrechnen.

(3) Die erstattungsberechtigte Gebietskörperschaft gestattet den anderen Gebietskörperschaften die Nachprüfung der Berechnungsunterlagen, die der Kostenberechnung zugrunde liegen. Mit der Kostenabrechnung wird ein Verzeichnis der Schüler aus den jeweiligen Gebietskörperschaften vorgelegt.

**§ 6**  
**Geltungsdauer, Kündigung**

Die Vereinbarung kann bei Vorliegen der in § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Gründe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 1. August eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; sie bedarf der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

**§ 7**  
**Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz zu erfolgen.

**§ 8**  
**Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Vertragspartner nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Vertragspartners die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (Schulbehörde).

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 1984, dem Beginn des Schuljahres 1984/85, in Kraft; hinsichtlich der Außenstelle Pirmasens, an der die Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie der Landkreis beteiligt sind, zum 01. August 1985, dem Beginn des Schuljahres 1985/86.